

DUC Düsseldorf e.V.

Satzung Deutscher Unterwasser Club Düsseldorf e.V. vom 25.03.2022

Inhaltsverzeichnis

Satzung	3
§ 1 – Name und Sitz.....	3
§ 2 – Ziele und Aufgaben, sowie der Vereinszweck.....	3
§ 3 – Mitgliedschaft des Clubs in Vereinsverbänden.....	3
§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 – Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 – Rechte der Mitglieder.....	4
§ 7 – Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 – Beiträge.....	5
§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 10 – Club-Organen.....	6
§ 11 – Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 – Der geschäftsführende Vorstand.....	8
§ 13 – Der Gesamtvorstand.....	8
§ 14 – Rücktritt des Vorstandes.....	9
§ 15 – Der Ehrenrat.....	9
§ 16 – Club-Gerichtsbarkeit.....	10
§ 17 – Ordnungsmaßnahmen.....	10
§ 18 – Nebenordnung.....	11
§ 19 – Satzungsänderungen.....	11
§ 20 – Haftung.....	11
§ 21 – Erfüllungsort.....	11
§ 22 – Clubauflösung.....	11
§ 23 – Inkrafttreten.....	12

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen „Deutscher Unterwasserclub Düsseldorf e.V.“
2. Der Sitz des Clubs ist Düsseldorf.
3. Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer 3815 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziele und Aufgaben, sowie der Vereinszweck

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft des Clubs in Vereinsverbänden

1. Der Club ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V., Hamburg, sowie seines Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Stadt Sportbundes Düsseldorf (ODS) e.V..
2. Der Beitritt des Clubs zu einem Verein oder Vereinsverband ist nur möglich, wenn dies die Mitgliederversammlung nach § 11, 3.e) beschließt.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Kinder benötigen vor Vollendung ihres 10. Lebensjahres einen volljährigen Erziehungsberechtigten, der ordentliches Mitglied im Club ist.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag, der an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten ist, beantragt. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird die Club-Satzung anerkannt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, eine Begründung hierzu ist nicht erforderlich. Die Aufnahme in den Club ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Nach Aufnahme und Zahlung der Aufnahmegebühr erhält das Mitglied einen Tauchpass bzw. Mitgliederausweis. Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 11, 3.g).

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

1. Der Club führt:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jungmitglieder

2. Ordentliches Mitglied ist, wer einen gültigen Mitgliedsausweis besitzt und am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden als jugendliche Mitglieder geführt.

4. Jungmitglieder sind Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, von deren Erziehungsberechtigten mindestens eine(r) ordentliches Mitglied nach § 5.2 ist.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Club ernannt werden.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Willensbildungen im Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- b) die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der dafür getroffenen Anordnungen zu benutzen.

2. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der dafür getroffenen Anordnungen zu benutzen.
- b) an einer unentgeltlichen Ausbildung bis zur Ablegung des Deutschen Jugend-TauchSport-Abzeichens (DJTSA) teilzunehmen.
- c) die Jugendordnung des Clubs in Anlehnung an die Jugendordnung des LSB aufzustellen und zu ändern.
- d) gemäß Rahmen-Jugendordnung Ihren Vereins-Jugendausschuss zu wählen und der Jahreshauptversammlung den Jugendwart vorzuschlagen.
- e) nach Vollendung des 16. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres das Antrags- und Diskussionsrecht sowie das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen des Clubs auszuüben. Die Ausübung des Stimmrechts eines jugendlichen Mitglieds durch dessen gesetzlichen Vertreter ist hierbei unzulässig.

3. Jungmitglieder sind berechtigt,

- a) die Einrichtung des Clubs unter verantwortlicher Aufsicht eines erziehungsberechtigten ordentlichen Mitglieds nach Maßgabe der dafür getroffenen Anordnungen zu benutzen.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- a) alle Zahlungen pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten (soweit Zahlungspflicht gem. § 8)
- b) den Club bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs gefährdet und geschädigt werden könnte;
- c) die Clubsatzungen und Beschlüsse der Organe zu befolgen;
- d) eine etwaige neue Anschrift einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 8 – Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, der nach Art der Mitgliedschaft gestaffelt ist. Neu eintretende Mitglieder haben außerdem eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Aufnahmegebühr befreit.
2. Für die Zahlung des Jahresbeitrages gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Beitrags- und Finanzordnung. Bei Eintritt in den Club im Laufe eines Jahres wird die Zahlung des Beitrages und der Aufnahmegebühr einen Monat nach Aufforderung fällig. Ausnahmen von dieser Zahlungsform bedürfen eines Antrages an den ersten Vorsitzenden und der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung per einfachem Brief oder als Anlage zu einem E-Mail, beides an den 1. Vorsitzenden, er ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Das Abmeldeschreiben per einfachem Brief muss spätestens am 30.09. des Jahres postamtlich gestempelt sein. Das E-Mail mit dem als Anlage beigefügten Abmeldeschreiben muss bis zum 30.09. um 24.00 Uhr abgesendet sein. Für die Fristeinhaltung reicht das rechtzeitige Absenden des Abmeldeschreibens. Die Nachweispflicht der fristgerechten Abmeldung verbleibt beim Absender. Wird das Abmeldeschreiben nach dem 30.09. bis einschließlich 31.12. abgesendet, wird der Austritt erst zum 31.12. des folgenden Jahres wirksam. Bei einer Beitragserhöhung von mehr als 20% ist die fristlose Auflösung der

Mitgliedschaft durch das Mitglied zulässig. Bei Minderjährigen bedarf es bei der Abmeldung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3. Bis zum Wirksamwerden des Austritts bleibt das Mitglied jedoch für den Zeitraum bis zum 31.12. des betreffenden Jahres an die Rechte und Pflichten, insbesondere an die Beitragsschuld dem Club gegenüber, gebunden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Bestimmungen der Satzung zuwider handelt und dabei fahrlässig oder vorsätzlich den Zweck des Clubs gefährdet;
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommt, obwohl es mit Fristsetzung 2 x schriftlich gemahnt und der Ausschluss angedroht wurde;
 - c) sich eines schweren Verstoßes gegen die Clubdisziplin schuldig macht.
5. Ein Mitglied kann nur durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Die Ausschließungsgründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt, wann ein beschlossener Ausschluss wirksam wird.

§ 10 – Club-Organe

Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Der Ehrenrat

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan; sie tritt als Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Anträge zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 31.01. (Poststempel) dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates;
 - b) Beschlussfassung über den Etat des jeweils laufenden Jahres
 - c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, dem Kassenprüfer und des Ehrenrates;
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren;

- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, den Beitritt zu einem Vereinsverband oder die freiwillige Auflösung des Clubs;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
 5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Stimmübertragung ist unzulässig. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt in besonderen Fällen eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 6. Zu Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs oder Beitritt zu einem Vereinsverband ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 7. Wahlen und Abstimmungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn diese auf der Tagesordnung vorgesehen und bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Wahlen werden durch sichtbares Handzeichen durchgeführt, sofern nicht 1 stimmberechtigtes Mitglied die schriftliche Wahl beantragt. Sonstige Abstimmungen erfolgen nur dann schriftlich, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
 8. Wird ein Abstimmungs- oder Wahlergebnis von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung angefochten, muss die Abstimmung schriftlich wiederholt werden.
 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der 1. Vorsitzende ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes oder der Ehrenrat durch Beschluss es verlangen. Zu einer ordnungsgemäß beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand eingeladen werden. Die Versammlung muss spätestens zwei Wochen nach Einladung stattfinden, es sei denn, die Antragsteller stimmen einem späteren Zeitpunkt zu. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu Ihrer Einberufung geführt haben und in der Einladung genannt werden. Im übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen - einschließlich Beschlussfassung - der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
 10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, welches von dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit

während der Versammlung von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Dieser besteht aus:
 1. dem Ersten Vorsitzenden
 2. dem Zweiten Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 – Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 12 dieser Satzung
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Ausbildungsleiter
 - d) dem Pressewart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Gerätewart
 - g) dem Seewart

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verringert bzw. erweitert werden.

2. Die Wahl der Mitglieder zum Gesamtvorstand wird wie folgt vorgeschrieben:
 - a) Neuwahl 1977
 - b) Danach alle 3 Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis sie wiedergewählt sind oder ein Nachfolger gewählt ist.
 - c) Im Rahmen der Jugendordnung erfolgt Bestätigung des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und dessen Stellvertreter.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, ständige Ausschüsse und Ausschüsse für Sonderaufgaben einzusetzen sowie deren Auflösung vorzunehmen.
4. Der Gesamtvorstand ist beauftragt, den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen und insbesondere
 - a) die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen,

- b) zu Ende des Geschäftsjahres für die einzelnen Ressorts jeweils einen schriftlichen Bericht des vergangenen Jahres zu erstellen,
 - c) nach Beendigung eines Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vorzubereiten (die Einberufung erfolgt nach § 11 dieser Satzung),
 - d) die im Jahresbericht festgestellten Mängel abzustellen.
5. Die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes wird vom Gesamtvorstand erstellt.

§ 14 – Rücktritt des Vorstandes

1. Ein Rücktritt des Gesamtvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder vor Beendigung der Amtszeit muss erfolgen, wenn auf Antrag von mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen wird. Wird dem Misstrauensantrag durch die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprochen, ist diese verpflichtet, einen neuen funktionsfähigen Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder neu zu wählen. Bezüglich der Wahl gelten die Vorschriften nach § 11 Ziffer 5 und 12, Ziffer 4 dieser Satzung. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach § 11, Ziffer 9 dieser Satzung.
2. In begründeten Fällen hat der Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder das Recht, vor Beendigung der Amtszeit zurückzutreten. Das Rücktrittersuchen des Gesamtvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten. Dies erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs durch jedes Mitglied des Gesamtvorstandes getrennt. Der Ehrenrat beruft nach Rücktritt von mehr als einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Rücktrittersuchens eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn die Funktionsfähigkeit des Vereins nicht mehr gegeben ist. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder des Gesamtvorstandes ist der verbleibende Gesamtvorstand gehalten, den freigewordenen Posten kommissarisch zu besetzen.
3. Nach erfolgter Ersatzwahl bzw. nach Bestimmung eines kommissarischen Vertreters enden die Pflichten des oder der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder bzw. des Gesamtvorstandes, nach Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 – Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist das Vertrauensorgan des Clubs und besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
2. Mitglieder des Ehrenrates können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

3. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
 - b) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Organen, insbesondere deren Zuständigkeit;
 - c) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Clubmitgliedern und dem Gesamtvorstand;
 - d) die Mitwirkung beim Vorschlag von Ehrenmitgliedern;
 - e) die Mitwirkung bei sonstigen Clubbehörden;
 - f) die Entscheidung über Berufung gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Gesamtvorstand im Rahmen der Club-Gerichtsbarkeit gemäß § 16 dieser Satzung.

§ 16 – Club-Gerichtsbarkeit

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und der Nebenordnungen sowie gegen Anordnungen der Cluborgane können gegen die Mitglieder Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
2. Die Disziplinar-Maßnahmen, die die vom Club gesetzte Ordnung und Disziplin unter den Clubmitgliedern wahren sollen, sind:
 - a) einfacher und strenger Verweis
 - b) ein zeitliches Verbot des Betretens und der Benutzung von Clubeinrichtungen bis zu einem Jahr,
 - c) Ausschluss aus dem Club.
3. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist nur bei nachgewiesenem Verschulden möglich. Ein gruppenweiser Ausschluss von Clubmitgliedern ist nicht zulässig.
4. Zuständig für die Behandlung von Verstößen und die Verhängung von Maßnahmen ist der Gesamtvorstand nach Anhörung des Beschuldigten. Die verhängten Maßnahmen sind dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Eine Berufung ist innerhalb von 4 Wochen seit Zustellung des eingeschriebenen Briefes beim Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich begründet einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 17 – Ordnungsmaßnahmen

1. In den Trainings- und Sportstunden haben jeweils die verantwortlichen Übungsleiter, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter, das Recht, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu ergreifen, wenn dies erforderlich erscheint. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Erteilung von Verweisen
 - b) Ausschluss vom Übungsbetrieb bis zu höchstens 14 Tagen. Ein längerfristiger Ausschluss ist möglich, jedoch entscheidet hierüber endgültig der Gesamtvorstand.

2. Ein Betroffener (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) kann sich wegen einer gegen ihn getroffenen Maßnahme an den Ehrenrat wenden.
3. Das Anrufen des Ehrenrates setzt die verhängte Maßnahme bis zu einer Entscheidung derselben aus.

§ 18 – Nebenordnung

1. Jedes Organ des Clubs gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsführung und die Zusammenarbeit der Cluborgane sicherstellt.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung stellt sicher, dass die dem Club zufließenden Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Über Beiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die aufgeführten Nebenordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 19 – Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 11 dieser Satzung möglich.

§ 20 – Haftung

1. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs und die Benutzung clubeigener Geräte geschieht auf eigene Gefahr.
2. Über die für Mitglieder des Clubs abgeschlossenen Versicherungen hinaus erfolgt keinerlei Haftung des Clubs.

§ 21 – Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 22 – Clubauflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgesetzten Stimmmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des § 47 BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Sports. Sollte der Verband Deutscher Sporttaucher e.V. zu diesem Zeitpunkt die steuerlichen Voraussetzungen erfüllen, fällt das Vermögen des Vereins diesem zu. Das Vermögen muss in diesem Fall auch für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 23 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung durch das zuständige Vereinsregister in Kraft.